

Allgemeine Mietbedingungen

für die Vermietung von DJ-, Audio- und PA-Technik

Vermieter	Luca Langlois
Adresse	c/o Gesellschaft für Angewandten Unsinn Zentralstrasse 26, 8610 Uster
Kontakt	info@lucalanglois.com
Website	lucalanglois.com/musik

Diese Bedingungen gelten für alle Angebote, Reservationen und Mietverträge des oben genannten Vermieters. Individuelle schriftliche Vereinbarungen im Angebot oder Mietvertrag gehen diesen Bedingungen vor.

1. Geltungsbereich und Vertragsabschluss

- 1.1** Ein Mietvertrag kommt zustande, sobald der Vermieter eine Anfrage schriftlich bestätigt oder beide Parteien einen Mietvertrag beziehungsweise ein Angebot annehmen.
- 1.2** Zum Mietumfang gehören ausschliesslich die im Angebot, Übergabeprotokoll oder Mietvertrag aufgeführten Geräte, Zubehörteile und Leistungen.
- 1.3** Änderungen und Ergänzungen sollen aus Beweisgründen schriftlich erfolgen. E-Mail oder eine andere nachvollziehbare elektronische Kommunikation genügt.

2. Mietdauer, Übergabe und Rückgabe

- 2.1** Mietbeginn und Mietende richten sich nach der vereinbarten Abhol-, Liefer- und Rückgabezeit. Eine frühere Rückgabe reduziert den Mietpreis nicht.
- 2.2** Bei der Übergabe dürfen beide Parteien Funktion, Zustand und Vollständigkeit der Ausrüstung prüfen. Sichtbare Mängel sind im Übergabeprotokoll oder unmittelbar schriftlich festzuhalten.
- 2.3** Die Geräte sind vollständig, sauber, trocken und geordnet zum vereinbarten Zeitpunkt zurückzugeben. Eine verspätete Rückgabe kann mit dem vereinbarten zusätzlichen Mietpreis sowie nachweisbaren Folgekosten belastet werden, insbesondere wenn eine Anschlussvermietung beeinträchtigt wird.
- 2.4** Der Mieter stellt sicher, dass eine zur Entgegennahme und Rückgabe berechtigte Person anwesend ist. Gefahr und Obhut gehen bei Abholung oder Übergabe auf den Mieter über und enden mit bestätigter Rücknahme.

3. Mietpreis, Zahlung und Kautions

- 3.1** Mietpreis, Zahlungsfristen, Transport-, Auf- und Abbaukosten sowie allfällige Zusatzleistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot oder Mietvertrag.
- 3.2** Der Vermieter kann eine Vorauszahlung und/oder eine Kautions verlangen. Die Höhe wird im Angebot oder Mietvertrag festgelegt. Die Kautions wird nach vollständiger und mängelfreier Rückgabe zurückerstattet; berechnete Forderungen dürfen verrechnet werden.
- 3.3** Bei Zahlungsverzug kann der Vermieter die Übergabe bis zur vollständigen Zahlung verweigern oder vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.

4. Sorgfalt, Gebrauch und Sicherheit

- 4.1** Der Mieter behandelt die Ausrüstung fachgerecht und sorgfältig, beachtet Bedienungs- und Sicherheitshinweise und setzt nur ausreichend qualifizierte Personen ein.
- 4.2** Untersagt sind insbesondere eigenmächtiges Öffnen oder Reparieren, technische Veränderungen, Entfernen von Kennzeichnungen, Überlastung, unsachgemässe Verkabelung sowie der Betrieb ausserhalb der vorgesehenen Spezifikationen. Rauchen ist in allen Räumen und Bereichen untersagt, in denen die Mietgeräte aufgestellt, betrieben oder gelagert werden. Durch Rauch verursachte Sonderreinigungen, Geruchsbelastungen oder Schäden werden dem Mieter verrechnet.

Stand: 4. August 2026

4.3 Die Weitergabe, Untervermietung oder Nutzung durch Dritte ist nur mit vorgängiger Zustimmung des Vermieters zulässig. Der Mieter bleibt in jedem Fall verantwortlich.

4.4 Der Mieter sorgt für geeignete und sichere Stromversorgung, standsichere Aufstellung, ausreichende Lüftung, Kablesicherung und Schutz vor Zugriff durch Unbefugte.

4.5 Bei PA-Anlagen ist die Lautstärke so zu betreiben, dass gesetzliche Vorgaben, behördliche Auflagen, Ruhezeiten sowie der Schutz von Publikum und Personal eingehalten werden. Der Mieter ist für erforderliche Bewilligungen und die Einhaltung der Vorgaben am Veranstaltungsort verantwortlich.

5. Outdoor-Einsatz und Umwelteinflüsse

5.1 Ein Einsatz im Freien ist nur erlaubt, wenn er vorgängig vereinbart wurde und die Ausrüstung ausdrücklich dafür vorgesehen oder ausreichend geschützt ist.

5.2 Der Mieter schützt die Geräte jederzeit vor Regen, Spritzwasser, Kondensation, hoher Feuchtigkeit, Staub, Sand, direkter Sonneneinstrahlung, Frost, Hitze und starkem Wind. Bei gefährlichen Bedingungen ist der Betrieb sofort einzustellen und die Ausrüstung zu sichern.

5.3 Schäden durch Witterung oder unzureichenden Schutz gelten nicht als normale Abnutzung.

6. Störungen und Mängel während der Miete

6.1 Störungen sind dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen. Ohne Zustimmung dürfen keine Reparaturen vorgenommen oder Dritte damit beauftragt werden.

6.2 Bei einem vom Vermieter zu vertretenden erheblichen Mangel wird nach Möglichkeit Ersatz bereitgestellt oder der Mietpreis angemessen reduziert. Weitergehende Ansprüche richten sich nach Ziffer 9 und dem zwingenden Schweizer Recht.

6.3 Kein Anspruch auf Preisreduktion besteht bei Bedienungsfehlern, ungeeigneter Infrastruktur am Veranstaltungsort, inkompatiblen Fremdgeräten, fehlenden Datenträgern oder Softwareproblemen, die nicht der Vermieter zu vertreten hat.

7. Verlust, Diebstahl und Beschädigung

7.1 Der Mieter haftet während seiner Obhutszeit für Verlust, Diebstahl und Beschädigungen, soweit er diese zu vertreten hat. Er informiert den Vermieter unverzüglich und ergreift zumutbare Massnahmen zur Schadenminderung.

7.2 Bei Diebstahl oder Vandalismus ist unverzüglich eine Polizeianzeige zu erstatten und dem Vermieter eine Kopie auszuhändigen.

7.3 Der ersatzfähige Schaden umfasst insbesondere fachgerechte Reparaturkosten, erforderliche Ersatzteile, Transport- und Prüfungskosten sowie bei Totalschaden oder Verlust den Zeitwert beziehungsweise angemessene Wiederbeschaffungskosten. Eine normale, vertragsgemässe Abnutzung wird nicht verrechnet.

7.4 Der Mieter prüft selbst, ob seine Privat-, Veranstalter- oder Betriebshaftpflicht gemietete Sachen abdeckt. Der Vermieter gewährt keinen Versicherungsschutz, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

8. Stornierung durch den Mieter

8.1 Eine Stornierung muss schriftlich erfolgen. Soweit im Angebot nichts anderes vereinbart ist, gelten folgende pauschalen Stornokosten: bei Stornierung 14 bis 8 Kalendertage vor Mietbeginn 50 %, bei Stornierung 7 Kalendertage bis 1 Kalendertag vor Mietbeginn 75 % und bei Stornierung am Miettag, nach Beginn des Mietzeitraums oder bei Nichterscheinen 100 % des vereinbarten Mietpreises. Bei einer Stornierung mehr als 14 Kalendertage vor Mietbeginn fallen keine pauschalen Stornokosten an; bereits entstandene, nachweisbare Aufwendungen bleiben geschuldet.

8.2 Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Dem Vermieter bleibt der Nachweis eines höheren tatsächlichen Schadens vorbehalten.

9. Haftung des Vermieters

9.1 Der Vermieter haftet ausschliesslich für direkte Schäden, die nachweislich durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten des Vermieters verursacht wurden, sowie in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung. Jede Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird, soweit gesetzlich zulässig, vollständig ausgeschlossen. Die Haftung für Hilfspersonen wird im gesetzlich zulässigen Umfang wegbedungen.

9.2 Sollte ein vollständiger Haftungsausschluss bei leichter Fahrlässigkeit im Einzelfall nicht wirksam sein, ist die Haftung des Vermieters auf den für den betroffenen Mietauftrag tatsächlich bezahlten Mietpreis, höchstens jedoch auf CHF 500, begrenzt. Diese Begrenzung gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder soweit zwingendes Recht entgegensteht.

9.3 Soweit gesetzlich zulässig, wird die Haftung für indirekte Schäden, entgangenen Gewinn, Veranstaltungsausfall, Datenverlust, Reputationsschäden und Ansprüche Dritter ausgeschlossen. Der Mieter ist für geeignete Backups, Ersatzpläne und die Prüfung der Kompatibilität seiner eigenen Geräte und Datenträger verantwortlich.

9.4 Der Vermieter haftet nicht für Verzögerungen oder Leistungsausfälle aufgrund höherer Gewalt oder anderer ausserhalb seines zumutbaren Einflussbereichs liegender Ereignisse. Bereits bezahlte Beträge für nicht erbrachte Mietleistungen werden zurückerstattet; weitergehende Ansprüche bleiben im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

10. Lieferung, Aufbau und Betreuung

10.1 Lieferung, Aufbau, Soundcheck, technische Betreuung und Abbau sind nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden.

10.2 Der Mieter sorgt für rechtzeitigen Zugang, geeignete Zufahrt, Park- und Ladeflächen, sichere Arbeitsbedingungen sowie alle erforderlichen Bewilligungen. Wartezeiten oder Zusatzaufwand können nach dem vereinbarten Ansatz verrechnet werden.

10.3 Anweisungen des Vermieters oder eingesetzten Fachpersonals zur Betriebssicherheit sind zu befolgen. Bei einer unmittelbaren Gefahr darf der Betrieb unterbrochen werden.

11. Datenschutz und Bildmaterial

11.1 Personen- und Vertragsdaten werden nur bearbeitet, soweit dies für Anfrage, Vertrag, Zahlung, Übergabe, Schadenabwicklung und gesetzliche Aufbewahrungspflichten erforderlich ist.

11.2 Fotos oder Videos einer Veranstaltung werden nur mit vorgängiger Zustimmung für Referenzen oder Werbung verwendet.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Es gilt Schweizer Recht.

12.2 Der Vermieter handelt als Privatperson. Eine Mehrwertsteuer wird nicht ausgewiesen.

12.3 Für Streitigkeiten gelten die gesetzlichen Gerichtsstände. Zwingende Gerichtsstände, insbesondere zugunsten von Konsumentinnen und Konsumenten, bleiben vorbehalten.

12.4 Sollte eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt der übrige Vertrag wirksam. Die Parteien ersetzen die unwirksame Bestimmung durch eine zulässige Regelung, die ihrem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.